

## Behandlungsprogramme anbieten

# Burnout-Syndrom

Ein Nachlassen der Leistungsfähigkeit wird heutzutage häufig nicht als schicksalhaft hingenommen, Betroffene wenden sich an ihren Hausarzt und bitten um Hilfe. *Der niedergelassene arzt* gibt Hinweise zur Abrechnung als IGeL.

Offensichtlich ist es ein Phänomen der Neuzeit, dass Menschen immer häufiger überfordert, ausgelaugt oder ermattet sind. Als Überbegriff für Erschöpfungszustände hat sich die Bezeichnung „Burnout-Syndrom“ etabliert. Da in den Medien immer häufiger auch über Prominente berichtet wird, die sich wegen eines Burnout-Syndromes in Behandlung begeben, fühlen sich auch viele Durchschnittsbürger motiviert, sich nach Behandlungsmöglichkeiten bei Erschöpfungszuständen zu erkundigen. Die Inanspruchnahme von Ärzten wird auch dadurch forciert, dass der individuelle Druck am Arbeitsplatz heute vielfach deutlich intensiver als früher ist oder zumindest als intensiver empfunden wird. „Nur jemand, der einmal entflammt war, kann auch ausbrennen“ besagt ein Sprichwort. Zwar sind vom Burnout-Syndrom Menschen aller Schichten betroffen, bei Patienten, die mit Begeisterung bestimmte Arbeiten und Aufgaben übernommen haben, ist dieser Zustand häufiger festzustellen, weil sie (vermeintlich) annehmen, den Anforderungen nicht oder nicht mehr gewachsen zu sein.

### Abgrenzung gegenüber GKV

Konsultiert ein Patient seinen Hausarzt, weil er ein Nachlassen seiner Leistungsfähigkeit festgestellt hat, sollte die Grunduntersuchung zunächst als GKV-Leistung über die Krankenversichertenkarte abgerechnet werden. Auch ergänzende Untersuchungen von Stoffwechselstörungen wie Diabetes mellitus und so weiter sind als GKV-Leistungen zu erbringen. Bei negativen Untersuchungsergebnissen bleibt dem Hausarzt nichts anderes übrig, als den Pati-

enten mit einigem Fingerspitzengefühl zu verdeutlichen, dass keine manifeste Erkrankung vorliegt, die zulasten der GKV behandelt werden kann. In vielen Fällen stellt sich die Frage, ob „Burn-out“ als Erkrankung anzusehen ist. Häufig handelt es sich lediglich um einen Einflussfaktor auf das Leben der Patienten, nicht um eine manifeste Erkrankung. Liegen allerdings psychische Störungen vor, die einer psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlung bedürfen, sollten die entsprechenden Behandlungen als GKV-Leistungen erbracht beziehungsweise bei den dafür zuständigen Fachärzten per Überweisung veranlasst werden.

Auch Hausärzte sollten Behandlungsprogramme für Patienten mit Burnout-Syndrom anbieten. Vor der Behandlung ist unbedingt ein schriftlicher Behandlungsvertrag zu schließen, in dem darauf hingewiesen werden sollte, dass kein Erstattungsanspruch gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse besteht und dass ein Therapieerfolg nicht garantiert werden kann. Die voraussichtlichen Kosten der Behandlung sollten möglichst durch Benennung der wahrscheinlichen zur Abrechnung gelangenden GOÄ-Positionen, zusammen mit Steigerungsfaktor und Endbetrag aufgelistet werden.

Erschöpfungszustände werden vornehmlich mit Beratungen, Erörterungen und psychosomatischen Interventionen behandelt, abzurechnen nach GOÄ-Positionen, gegebenenfalls auch als analoge Berechnung. Auch Gruppenbehandlungen und übende Verfahren mittels autogenem Training können angezeigt sein.

### Medikamentöse Therapien

Auf medikamentöse Maßnahmen sprechen Patienten mit Burnout häufig gut an. Unter dem Oberbegriff „Roboranzien“ steht eine ganze Palette von Medikamenten zur Behandlung von Burnout zur Verfügung, wie zum Beispiel Vitamine, Mineralstoffe,

### WICHTIG

#### Burn-out-Syndrom

- Vor der Behandlung mittels IGeL immer schriftlichen Behandlungsvertrag schließen
- Beratung, Nr. 1 GOÄ, 10,72 € (2,3-fach)
- Beratung, mindestens 10 Min., Nr. 3 GOÄ, 20,11 € (2,3-fach)
- Intensive Beratung, mindestens 20 Min. Nr. 34 GOÄ analog, 40,22 € (2,3-fach)
- Verbale Intervention, Nr. 804 GOÄ analog, 20,11 € (2,3-fach)
- Psychotherapeutische Einzelbehandlung, mindestens 20 Min., Nr. 849 GOÄ analog, 30,83 € (2,3-fach)
- Autogenes Training, Einzelbehandlung, mindestens 20 Min., Nr. 846 GOÄ analog, 20,11 € (2,3-fach), delegierbar
- Autogenes Training, Gruppenbehandlung, mindestens 20 Min., Nr. 847 GOÄ analog, 6,03 € je Teilnehmer (2,3-fach), delegierbar
- Psychiatrische Einzelbehandlung, mindestens 20 Min., Nr. 806 GOÄ analog, 33,52 € (2,3-fach)

Homöopatika und so weiter. Zu erwägen ist in Einzelfällen auch eine Behandlung mit injizierbaren Arzneimitteln, da Patienten bei der Verabreichung eines Arzneimittels per Injektion subjektiv den Eindruck einer stärkeren Wirkung haben. Die Injektionen sind nach der GOÄ als IGeL zu liquidieren, die Arzneimittel auf Privatrezept zu verordnen.

Alle Tipps mit Stichwort-Suchfunktion und Archiv finden Sie auch unter [www.abrechnungstipps.de](http://www.abrechnungstipps.de) – kostenlos!